

Hausarbeit im Grundkurs BGB III/IV, 15 Punkte

stud. iur. Nina Zarth

Die Hausarbeit ist in der Veranstaltung Grundkurs BGB III/IV im Sommersemester 2021 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden.

Herzlicher Dank gebührt dabei Professor Dr. Petra Buck-Heeb, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Arthur (A) veranstaltet wie schon in den letzten zehn Jahren ein Hunderennen. Die Hunde starten dabei getrennt in verschiedenen Größenklassen. Für jede Größenklasse kann der Sieger ein Preisgeld in Höhe von 1.000 € gewinnen. Die einzelnen Rennen finden auf einer großen Wiese des A statt, die dafür jedes Jahr vor dem Hunderennen speziell hergerichtet wird. A will mit der jährlichen Veranstaltung der Hunderennen keinen Gewinn erzielen. Um aber die damit verbundenen Kosten abzudecken, verkauft er im Umfeld davon Speisen und Getränke an die Zuschauer des Hunderennens.

Damit auch dieses Jahr möglichst viele Menschen das Hunderennen besuchen und die von A angebotenen Speisen und Getränke kaufen, hat A mehrere große, schon von Weitem sichtbare Plakatwände in der Nähe des Veranstaltungsorts aufgestellt, auf denen die beliebte und aus Fernsehshows weit bekannte Hundetrainerin Martina (M) abgebildet ist. A hatte es jedoch versäumt, zuvor dafür eine Einwilligung der M einzuholen, da er irrtümlich und schuldlos glaubte, M sei als „Hundeliebhaberin“ damit einverstanden. Tatsächlich lehnt M aber die Durchführung von Hunderennen strikt ab und hätte daher niemals der Verwendung ihres Bildnisses als Werbung für eine solche Veranstaltung zugestimmt.

Da die Wiese an einem Waldrand liegt, besteht – wie A in den Jahren zuvor erfahren musste – das Risiko, dass selbst in der Nacht vor dem Hunderennen Wildschweine die Oberfläche der Wiese verwüsten. Durch diese Unebenheiten besteht für die teilnehmenden Hunde eine erhebliche Verletzungsgefahr. Um dem zu begegnen, hat A seinen guten Freund Ferdinand (F) gebeten, am Tag des Hunderennens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr – der erste Lauf soll um 9.00 Uhr beginnen – die Wiese gründlich darauf zu untersuchen, ob diese immer noch glatt und eben ist, sodass insoweit eine Verletzungsgefahr für die Hunde ausgeschlossen ist. Sollte F, der diese Aufgabe unentgeltlich für seinen Freund A übernimmt, Unebenheiten entdecken, ist mit A vereinbart, dass er die Oberfläche wieder glättet oder, falls das nicht mehr rechtzeitig möglich sein sollte, A zumindest darüber informiert, damit der Start des Rennens verschoben werden kann.

Während F in den letzten Jahren diese Aufgabe immer gewissenhaft durchgeführt hat, klingelt dieses Jahr sein Wecker erst um 10.00 Uhr. Er schafft es daher weder, die Wiese vor dem Start des ersten Hunderennens zu kontrollieren, noch A davon in Kenntnis zu setzen. Zwar haben dieses Jahr keine Wildschweine die Wiese verwüstet, dafür hat jedoch ein Maulwurf, das erste Mal in all den Jahren, Öffnungen in der Erdoberfläche hinterlassen. Hätte F die Wiese auf Verwüstungen durch Wildschweine untersucht, hätte er auch die Maulwurflöcher entdecken können. Ohne die Wiese zu betreten, waren diese Vertiefungen jedoch nicht erkennbar. Als das Rennen um 9.00 Uhr startet, geht A daher und, weil er nichts Gegenteiliges von F gehört hat, irrtümlich davon aus, es sei mit der Rennstrecke alles in Ordnung.

Auch Corinna (C), Eigentümerin und Halterin einer 2-jährigen Mischlingshündin (Wert: 200 €; jährliche Unterhaltskosten für Futter, Steuer, Versicherung, Tierarzt, etc.: 500 €), hat sich am Tag des Hunderennens mit ihrer „Bella“ dafür angemeldet. Bei der Anmeldung hat sie auch das von A vorgelegte Regelwerk für das Hunderennen unterschrieben, das u.a. die Bestimmung enthält: „Der Veranstalter haftet nicht für Verletzungen, die ein Hund erleidet, der an dem Rennen als Starter teilnimmt.“

Als der erste Lauf um 9.00 Uhr beginnt, gehört „Bella“ zu den Teilnehmern. Während des Rennens tritt „Bella“ mit ihrem Hinterbein in vollem Lauf in eines der Maulwurflöcher. Sie stürzt und verletzt sich dabei schwer am Hinterlauf.

C bringt „Bella“ sofort in eine Tierklinik. „Bella“ muss umgehend operiert werden. Der Tierarzt stuft die Erfolgsausichten der Operation als gut ein. Die Kosten dafür belaufen sich auf 1.500 €. Erst im Anschluss daran stellt sich heraus, dass weitere Operationen notwendig sind. Auch wenn „Bella“ allein C gehört, ist sie doch der Hund der Familie. Auch ihr Ehemann Edward (E) und der gemeinsame 6-jährige Sohn Jacob (J) hängen sehr an „Bella“. C stimmt daher und, weil anderenfalls die Amputation des Beins von „Bella“ droht, den weiteren Heilbehandlungen zu (zusätzliche Kosten dafür: 3.500 €), die am Ende auch zum Erfolg führen. „Bella“ ist wieder vollständig gesund.

Frage 1:

C verlangt von A Ersatz für die Tierarztkosten in Höhe von 5.000 €, die sie mittlerweile an die Tierklinik gezahlt hat. A lehnt das mit Verweis auf das Fehlverhalten des F, für das er nichts könne, und den Haftungsausschluss ab. Zudem seien die Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ mit 5.000 € viel zu hoch. Allenfalls 200 € sei er, A, bereit, zu zahlen, da „Bella“ unverletzt ja auch nur noch einen solchen Marktwert aufgewiesen habe. Hat C einen Anspruch gegen A in der begehrten Höhe?

Frage 2:

M verlangt von A „Ersatz“ dafür, dass er ihr Bildnis ohne ihr Einverständnis als Werbung für das Hunderennen benutzt hat. Die Höhe des „Ersatzes“ beziffert M mit 10.000 €, der Lizenzgebühr, die sie sonst für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt. A verweigert das, weil er schuldlos versäumt habe, ihre Einwilligung einzuholen. Zudem hätte sie ja sowieso nicht zugestimmt und hätte deshalb auch niemals einen Anspruch gegen ihn, den A, auf Zahlung einer solchen Lizenzgebühr in Höhe von 10.000 € gehabt. Hat M einen Anspruch gegen A in der begehrten Höhe?

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Frage 1:

A. Anspruch der C gegen A aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2

Nr. 3, 241 Abs. 2, 276, 278 i.V.m. §§ 657, 661 BGB¹

C könnte gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ i.H.v. 5.000 € aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3, 241 Abs. 2, 276, 278 i.V.m. §§ 657, 661 haben.

I. Wirksames Schuldverhältnis, § 280 Abs. 1 S. 1

Hierzu bedarf es eines wirksamen Schuldverhältnisses zwischen C und A i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1.

1. Vertragliches Schuldverhältnis, § 311 Abs. 1

Es könnte ein vertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 1 zwischen C und A vorliegen. A stellte vor dem Hunderennen mehrere Plakatwände nahe des Veranstaltungsorts auf, die zur Teilnahme am Rennen einladen sollten. Mittels dieser könnte A ein Angebot abgegeben haben, woraufhin der Teilnehmer, hier C, das Angebot mit der Teilnahme am Rennen annahm. Allerdings einigten sich C und A nicht über Inhalt und Teilnahmebedingungen. Vielmehr

versprach A der C im Falle eines Siegs in der Größenklasse ihres Hundes einseitig ein Preisgeld. Ein vertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 1 zwischen C und A liegt somit nicht vor.

2. Vorvertragliches Schuldverhältnis, § 311 Abs. 2

Hingegen könnte ein vorvertragliches Schuldverhältnis, sog. *culpa in contrahendo* (c.i.c.), gem. § 311 Abs. 2 zwischen C und A bestehen. C und A schlossen keinen Vertrag (s.o.). Das Aufstellen von Plakatwänden durch A und die darauf folgende Anmeldung der C bei Veranstalter A stellen auch noch keine auf einen Vertrag abzielenden Verhandlungen oder eine Vertragsanbahnung dar. Die Voraussetzungen für § 311 Abs. 2 Nrn. 1, 2 liegen nicht vor. Es könnte aber ein vorvertragliches Schuldverhältnis durch einen ähnlichen geschäftlichen Kontakt zwischen C und A i.S.d. § 311 Abs. 2 Nr. 3 entstanden sein. Ähnliche geschäftliche Kontakte stellen einen Auffangtatbestand für nicht von den Nrn. 1 und 2 umfasste vorvertragliche Schuldverhältnisse dar.² Hierfür genügt, dass ein Teil durch die Kontaktaufnahme, die ggf. einen Vertragsschluss oder eine andere geschäftliche Beziehung zum Ziel hat, verstärkt auf die Rechtsgüter, Rechte und Interessen des anderen einwirken kann.³

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² BT-Drs. 14/6040, S. 163; Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, § 5 Rn. 7; Jauernig/Stadler, § 311 Rn. 45.

³ Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, § 5 Rn. 7.

Ein ähnlicher geschäftlicher Kontakt könnte sich hier aus einer Auslobung gem. § 657 in Form eines Preisausschreibens nach § 661 ergeben. Bei einem Preisausschreiben handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.⁴ Die Auslobung setzt gem. § 657 voraus, dass durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolgs, ausgesetzt wird. Nach § 661 Abs. 1 bedarf es bei einem Preisausschreiben in der Bekanntmachung einer Frist für die Bewerbung. Diese kann ausdrücklich oder konkludent gesetzt,⁵ aber auch durch Auslegung ermittelt werden.⁶ Weiter erfordert ein Preisausschreiben, dass die Preisvergabe für die Vornahme der geforderten Handlung von einer wertenden Entscheidung abhängig ist.⁷ Die Entscheidung über die Preisvergabe ist gem. § 661 Abs. 2 S. 1 durch die in der Auslobung bezeichnete Person, oder bei Fehlen einer solchen, durch den Auslobenden selbst zu treffen. A gab durch das Aufstellen großer Plakatwände das Hunderennen öffentlich bekannt und versprach ein Preisgeld i.H.v. 1.000 € für die Sieger jeder Größenklasse. Eine Bewerbungsfrist geht aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich hervor. Allerdings konnten sich die Teilnehmer spätestens bis zum Rennstart anmelden, sodass sich eine Frist zumindest aus den Umständen ergab. Zwar ist die Schnelligkeit der Hunde beim Rennen für die Entscheidung über den Sieger objektiv nachprüfbar. Sowohl die Einteilung der Hunde in Größenklassen als auch das Einhalten der Regeln während des Rennens stellen hingegen subjektive Kriterien dar, sodass es einer wertenden Entscheidung bedurfte. Die Teilnehmer mussten ein von A vorgelegtes Regelwerk unterschreiben. Dieses adressierte den Veranstalter A. Anhaltspunkte für weitere Veranstalter des Rennens liegen nicht vor. Es ist daher davon auszugehen, dass A als Auslobender selbst für die Entscheidung über die Preisvergabe zuständig war. Folglich liegt hier eine Auslobung gem. § 657 in Form eines Preisausschreibens nach § 661 vor. Durch das Ausschreiben nahm A mit C Kontakt in der Absicht auf, C am Rennen teilnehmen zu lassen. A hatte hierdurch eine verstärkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Rechtsgüter, Rechte und Interessen der C. Zwischen C und A besteht damit ein vorvertragliches Schuldverhältnis durch einen ähnlichen geschäftlichen Kontakt i.S.d. § 311 Abs. 2 Nr. 3.

3. Zwischenergebnis

Zwischen C und A entstand ein wirksames Schuldverhältnis i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1.

II. Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1 S. 1

A müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit C verletzt haben, § 280 Abs. 1 S. 1. Der Anspruch auf Auszahlung des Preisgelds entsteht erst mit der Entscheidung durch den Preisrichter.⁸ Dennoch bestehen zwischen Veranstalter und Teilnehmer bereits im Vorfeld Rücksichtnahme- und Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 bezüglich Sorgfalt und Ordnungsmäßigkeit im Vorbereitungs- und Durchführungsstadium der Veranstaltung sowie in Bezug auf den Schutz der Teilnehmer vor Gefahren, die über das allgemeine Risiko hinausgehen.⁹ Diese begründen sich durch das vorvertragliche Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2. A hatte als Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass auf der Wiese, auf der das Rennen stattfindet, keine über das allgemeine Risiko hinausgehenden Gefahren bestehen. Um eine Verletzungsgefahr für die Hunde auszuschließen, verabredete A mit F, dass F am Tag des Hunderennens ein bis zwei Stunden vor Rennstart die Wiese gründlich auf Unebenheiten untersucht und diese ggf. ausgleicht oder, falls dies nicht rechtzeitig möglich sein sollte, A informiert, damit A den Rennstart verschieben kann. Der Wecker des F klingelte jedoch erst um 10.00 Uhr, sodass er die von A unentgeltlich übernommene Aufgabe versäumte. Tatsächlich hinterließ ein Maulwurf Öffnungen in der Erdoberfläche, die F beim Erfüllen der Aufgabe hätte erkennen können. Die Öffnungen waren allerdings nur bei Betreten der Wiese erkennbar. Zwar unterließ F die Untersuchung der Wiese, sodass eine Verletzungsgefahr für die Hunde nicht ausgeschlossen werden konnte. Dem A könnte das Versäumnis des F aber über § 278 S. 1 zuzurechnen sein. § 278 findet auch auf die vorvertragliche Haftung Anwendung¹⁰ sowie auf ein Unterlassen der aufgetragenen Tätigkeit, wenn das Unterlassen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitskreis des Schuldners steht.¹¹ Entgegen des Wortlauts des § 278 S. 1 ist dem Schuldner nicht nur das Verschulden, sondern das gesamte Handeln des Erfüllungsgehilfen, somit auch eine Pflichtverletzung, zurechenbar.¹² Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis bei

⁴ BGH NJW 1983, 442 (443); MüKoBGB/Schäfer, § 657 Rn. 5.

⁵ MüKoBGB/Schäfer, § 661 Rn. 16.

⁶ BeckOK BGB/Kneller, 59. Ed. 1.8.2021, § 661 Rn. 3; MüKoBGB/Schäfer, § 661 Rn. 16.

⁷ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II BT, § 45 Rn. 8; MüKoBGB/Schäfer, § 661 Rn. 3.

⁸ BeckOK BGB/Kneller, 59. Ed. 1.8.2021, § 661 Rn. 5; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II BT, § 45 Rn. 12.

⁹ BGH NJW 2011, 139 (140); Medicus/Lorenz, Schuldrecht II BT, § 45 Rn. 12.

¹⁰ HK-BGB/Schulze, § 311 Rn. 13.

¹¹ BGH NJW 1957, 709 (710); BeckOK BGB/Lorenz, 59. Ed. 1.8.2021, § 278 Rn. 13.

¹² Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, § 20 Rn. 24.

Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.¹³ A bat F darum, die Wiese am Tag des Rennens gründlich auf Unebenheiten zu untersuchen und diese ggf. auszugleichen, um eine Verletzungsgefahr für die teilnehmenden Hunde auszuschließen. Demnach sollte F eine dem A als Veranstalter obliegende Verbindlichkeit erfüllen. Das Unterlassen des F stand im Zusammenhang mit dem Tätigkeitskreis des Schuldners A. F war mithin Erfüllungsgehilfe des A. Somit ist dem A das Versäumnis des F über § 278 S. 1 zuzurechnen. Eine Verletzung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 bezüglich Sorgfalt und Ordnungsmäßigkeit im Vorbereitungs- und Durchführungsstadium der Veranstaltung sowie in Bezug auf den Schutz der Teilnehmer vor Gefahren, die über das allgemeine Risiko hinausgehen, liegt vor. Dementsprechend verletzte A eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit C, § 280 Abs. 1 S. 1.

III. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2

Des Weiteren müsste A die Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 S. 2 zu vertreten haben. Nach § 276 Abs. 1 S. 1 hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2. A bat F darum, die Wiese am Morgen des Rennens auf Unebenheiten zu untersuchen und diese ggf. auszugleichen. Indem der Wecker des F erst um 10.00 Uhr klingelte, konnte F weder sein Versprechen gegenüber A einhalten noch A informieren. Daraufhin ging A von der Ebenmäßigkeit der Wiese aus und hatte keine Kenntnis von den Maulwurflöchern. Vorsatz und Fahrlässigkeit des A scheiden daher aus. F hingegen verschlief und konnte vor Rennstart die Wiese nicht mehr untersuchen. Damit ließ F die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht, handelte also fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2. Dem A ist das Versäumnis des F aber über § 278 S. 1 zuzurechnen (s.o.), sodass A die Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 S. 2 zu vertreten hat.

IV. Haftungsausschluss

Die Haftung des A könnte jedoch wirksam ausgeschlossen worden sein. C unterschrieb bei der Anmeldung das von A vorgelegte Regelwerk, das u.a. die Bestimmung enthält: „Der Veranstalter haftet nicht für Verletzungen, die ein Hund erleidet, der an dem Rennen als Starter teilnimmt.“ Diese Bestimmung könnte der Kontrolle gem. §§ 305ff. unterliegen.

1. Anwendbarkeit der §§ 305ff.

Dazu müssten die §§ 305ff. hier anwendbar sein. Zwischen C und A liegt ein vorvertragliches Schuldverhältnis vor (s.o.). Auf Klauseln für vorvertragliche Schuldverhältnisse, die vorformulierte, vom Verwender festgelegte Haftungsausschlüsse für Verletzungen von Rechtsgütern des anderen Teils zum Inhalt haben, sind die §§ 305ff. anwendbar, da diese Klauseln auf absolut geschützte Rechte Dritter übergreifen.¹⁴ Hier war die vorformulierte Bestimmung von A vorgegeben. Sie schließt jegliche Haftung für Verletzungen, die ein teilnehmender Hund erleidet, aus. Demnach sind die §§ 305ff., auch mangels weiterer Ausschlussgründe, auf die Klausel für das zwischen C und A bestehende vorvertragliche Schuldverhältnis anwendbar.

2. Vorliegen von AGB i.S.d. § 305 Abs. 1

Weiter müssten AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 vorliegen. AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt, § 305 Abs. 1 S. 1. Dabei wird eine mindestens dreimalige Verwendungsabsicht vorausgesetzt.¹⁵ Soweit in den §§ 305ff. von „Vertrag“ die Rede ist, finden diese Vorschriften auch auf vorvertragliche Schuldverhältnisse Anwendung.¹⁶ Die Bestimmungen des Rennens waren im von A vorgelegten Regelwerk abgedruckt und bestanden bereits vor Kontakt- aufnahme mit C. Somit waren sie vorformuliert. Durch den Abdruck im Regelwerk, das alle Teilnehmer unterschreiben mussten, beabsichtigte A, die Bestimmungen mindestens dreimal zu verwenden. Mithin waren Letztere für eine Vielzahl von vorvertraglichen Beziehungen bestimmt. C hatte keine Einflussmöglichkeit auf die Bestimmungen, sodass diese einseitig von A gestellt wurden. Eine Individualabrede zwischen C und A i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 3 ist nicht ersichtlich. AGB i.S.d. § 305 Abs. 1 liegen daher vor.

¹³ BGH NJW 1954, 1193 (1193); BGH NJW 2017, 2608 (2612); Palandt/Grüneberg, § 278 Rn. 7.

¹⁴ BGH NJW 2011, 139 (141).

¹⁵ BGH NJW 2002, 138 (138); HK-BGB/Schulte-Nölke, § 305 Rn. 4.

¹⁶ BGH NJW 2011, 139 (141).

3. Einbeziehungskontrolle

Die AGB müssten gem. § 305 Abs. 2 wirksam in das vorvertragliche Schuldverhältnis einbezogen worden sein. Nach § 305 Abs. 2 Nr. 1 müsste der Verwender bei Vertragsschluss ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang auf die AGB hinweisen. Zudem setzt § 305 Abs. 2 Nr. 2 eine bei Vertragsschluss bestehende zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts der AGB und § 305 Abs. 2 a.E. ein ausdrückliches oder konkudentes Einverständnis des Vertragspartners voraus. Gem. § 305c Abs. 1 dürfen AGB keine überraschenden Klauseln enthalten. Solche liegen vor, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem äußereren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, § 305c Abs. 1. Überraschende Klauseln werden nach § 305c Abs. 1 nicht Vertragsbestandteil. Die Bestimmungen waren im Regelwerk enthalten, das A der C bei der Anmeldung vorlegte. Damit wies A bei Kontaktaufnahme zu C ausdrücklich auf die AGB hin. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass für C auch eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme des Inhalts der AGB bestand. Indem C das Regelwerk unterschrieb, erklärte sie sich ausdrücklich mit den darin enthaltenen AGB einverstanden. Eine überraschende Klausel ist nicht ersichtlich. Folglich wurden die AGB gem. § 305 Abs. 2 wirksam in das vorvertragliche Schuldverhältnis einbezogen.

4. Inhaltskontrolle

a) Eröffnung der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3 S. 1

Damit die Klausel des A einer Inhaltskontrolle unterliegt, müsste diese gem. § 307 Abs. 3 S. 1 eine von Rechtsvorschriften abweichende oder eine diese ergänzende Regelung enthalten. Nach § 276 Abs. 1 hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Klausel des A schließt jegliche Haftung des Veranstalters für Verletzungen, die ein am Rennen teilnehmender Hund erleidet, aus. Somit weicht sie gem. § 307 Abs. 3 S. 1 von der Rechtsvorschrift des § 276 Abs. 1 ab. Die Klausel des A unterliegt mithin einer Inhaltskontrolle.

b) § 309

Die Klausel könnte gegen § 309 Nr. 7 lit. b verstößen. Gem. § 309 Nr. 7 lit. b ist in AGB ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die nicht Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzungen sind und

auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, unwirksam. A schließt in seiner Klausel jegliche Haftung des Veranstalters für Verletzungen, die ein am Rennen teilnehmender Hund erleidet und somit auch solche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, aus. Die Klausel verstößt daher gegen § 309 Nr. 7 lit. b und ist unwirksam. Sie hält dementsprechend einer Inhaltskontrolle nicht stand.

5. Rechtsfolge, § 306

Gem. § 306 Abs. 1 bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, wenn AGB unwirksam sind. Soweit Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften, § 306 Abs. 2. Aufgrund des Verbots der Geltungserhaltenden Reduktion ist eine unwirksame Klausel insgesamt unwirksam, sodass keine Reduzierung auf den gerade noch zulässigen Inhalt erfolgt.¹⁷ Das vorvertragliche Schuldverhältnis zwischen C und A bleibt gem. § 306 Abs. 1 trotz unwirksamen Haftungsausschlusses des A im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung des § 276 Abs. 1. Folglich muss sich A das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen F, in Form der leichten Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 Abs. 2, über § 278 S. 1 zurechnen lassen.

6. Zwischenergebnis

Die Haftung des A wurde somit nicht wirksam ausgeschlossen, sodass er die Pflichtverletzung weiterhin gem. § 280 Abs. 1 S. 2 zu vertreten hat.

V. Schaden

1. Kausaler Schaden

Es müsste ein kausaler Schaden entstanden sein. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern materieller oder immaterieller Art.¹⁸ Hätte F die Wiese im vereinbarten Zeitrahmen untersucht, hätte er die Maulwurflöcher erkennen und diese entweder glätten oder A informieren können, sodass A das Rennen verschoben hätte. Dann wäre die Hündin „Bella“ der C nicht mit ihrem Hinterbein in ein Maulwurfloch getreten und gestürzt, hätte sich nicht schwer am Hinterlauf verletzt und für 5.000 € operiert werden müssen. Damit war das dem A zurechenbare Unterlassen des F kausal für die Verletzung und Heilbehandlungskosten von „Bella“. Der C ent-

¹⁷ Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, § 4 Rn. 57.

¹⁸ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 24 Rn. 4.

stand also durch die Pflichtverletzung des A ein kausaler Schaden.

2. Schadensumfang

Die Schadensberechnung erfolgt nach der Differenzhypothese.¹⁹ Herzustellen ist der Zustand, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis ausgeblieben wäre.²⁰ Die Behandlungskosten der „Bella“ i.H.v. 5.000 € wären nicht angefallen, wenn die Pflichtverletzung des A ausgeblieben wäre (s.o.). Diese Kosten sind im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 ersatzfähig. Allerdings kommt hier § 251 Abs. 2 S. 1 in Betracht. Damit § 251 Abs. 2 überhaupt anwendbar ist, muss die Herstellung möglich sein.²¹ Dies war hier der Fall (s.o.). Gem. § 251 Abs. 2 S. 1 kann der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die Herstellung von „Bellas“ ursprünglichem Gesundheitszustand war mit Kosten von 5.000 € verbunden. Diese könnten unverhältnismäßig sein. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Heilbehandlungskosten sprechen „Bellas“ geringer Marktwert i.H.v. 200 € und ihre Eigenschaft als Mischlingshündin. Gem. § 251 Abs. 2 S. 2 sind die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tiers entstandenen Aufwendungen aber nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen. Diese können auch dann zu ersetzen sein, wenn sie den Wert des Tiers in hohem Maße übersteigen.²² Allein daraus, dass die Behandlungskosten den Marktwert der Mischlingshündin um das 25-fache übersteigt, können also noch keine Schlüsse gezogen werden. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind nicht nur der Wert des Tiers, sondern alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.²³ Die Tierart ist bei der Abwägung insofern beachtlich, als dass sie Anhaltspunkt für eine besonders enge Beziehung zwischen Menschen und Tieren sein kann.²⁴ Ferner spielen das Alter sowie der Gesundheitszustand vor der Verletzung des Tiers eine Rolle.²⁵ „Bella“ ist eine Hündin. Zwischen Hunden und Menschen besteht i.d.R. durch das jahrelange gemeinsame Leben und die Betreuung des Hundes eine emotionale Bindung. Zwar ist „Bella“ erst 2 Jahre alt. Das niedrige Alter deutet jedoch nicht zwangsläufig auf eine schwächere Intensität der Bindung zum Eigentümer hin, verglichen mit Hunden, die bereits

¹⁹ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 24 Rn. 8.

²⁰ MüKoBGB/Oetker, § 249 Rn. 18.

²¹ MüKoBGB/Oetker, § 251 Rn. 36.

²² BT-Drs. 11/5463, S. 5; BGH NJW 2016, 1589 (1590); BeckOGK BGB/Brand, 1.8.2021, § 251 Rn. 59.

²³ BGH NJW 2016, 1589 (1590).

²⁴ BeckOGK BGB/Brand, 1.8.2021, § 251 Rn. 62; MüKoBGB/Oetker, § 251 Rn. 63.

²⁵ AG Frankfurt a.M., NJW-RR 2001, 17 (17); MüKoBGB/Oetker, § 251 Rn. 63.

²⁶ BT-Drs. 11/5463, S. 7; BGH NJW 2016, 1589 (1590); BeckOGK BGB/Brand, 1.8.2021, § 251 Rn. 62.

²⁷ BT-Drs. 11/5463, S. 7; BGH NJW 2016, 1589 (1590).

länger mit ihrem Eigentümer zusammenleben. Vielmehr zeigt dies, wie jung „Bella“ ist und dass sie ohne Behandlung mit der Verletzung leben müsste, was für die Ersatzfähigkeit der Behandlungskosten spricht. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass sie vor der Verletzung keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen hatte, die ihren Wert mindern würden. Auch dies spricht dafür, dass die Aufwendungen für „Bellas“ Behandlung ersatzfähig sind. Darüber hinaus wird das Kriterium der Heilungschance des Tiers bzw. die tiermedizinische Vertretbarkeit der aufgewendeten Behandlungskosten herangezogen.²⁶ Der Tierarzt stufte die Erfolgsaussichten für „Bellas“ erste Operation ex ante als gut ein, sodass diese aus tiermedizinischer Sicht vertretbar war. Tatsächlich stellte sich nach der Operation heraus, dass noch weitere notwendig sein würden, um eine Beinamputation zu verhindern. Letztere würde nicht nur „Bella“ beeinträchtigen, sondern auch eine Belastung für C darstellen. Durch weitere Operationen bestand zumindest die Möglichkeit, dass „Bella“ wieder vollständig gesund werden würde. Für einen jungen Hund wie „Bella“, ist es daher tiermedizinisch vertretbar, die weiteren Operationen zur Umgehung der Amputation durchzuführen. Dies deutet, trotz „Bellas“ geringen Marktwerts, auf eine Verhältnismäßigkeit der aus der Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen hin. Für die Verhältnismäßigkeit spricht zudem, dass nur eine Operation an „Bella“ mit Kosten i.H.v. lediglich 1.500 € zu erwarten war. Dass sich danach herausstellte, dass noch weitere Behandlungen im Wert von 3.500 € notwendig sein würden, war weder für den Tierarzt noch für C vorhersehbar. Jedoch durfte C aufgrund der vom Tierarzt genannten Erfolgsaussichten auf das Genügen einer Operation und Kosten von 1.500 € vertrauen. Schließlich ist die persönliche Bindung zwischen Geschädigtem und verletztem Tier, sog. Affektionsinteresse, für die Bestimmung der Zulässigkeitsgrenze relevant.²⁷ Die nicht nur unerheblichen Unterhaltskosten, die C für „Bella“ jährlich freiwillig aufbringt, betragen 500 €, was darauf hindeutet, dass „Bellas“ Unterhalt mindestens einen solchen Wert für C hat. Auch stimmte C der Heilbehandlung und den Kosten zu, ohne zu wissen, ob ihr diese ersetzt werden würden. Das bedeutet, dass sie, auch wenn die Heilbehandlungskosten nicht er-

satzfähig sein würden, 5.000 € für „Bellas“ Heilbehandlungen in Kauf nahm und ihr dementsprechend viel an „Bella“ liegt. Daraus folgt, dass C eine starke affektive Bindung zu „Bella“ hat, was ebenfalls für die Verhältnismäßigkeit spricht. Aufgrund der oben genannten Argumente sind die aus der Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen von „Bella“ i.H.v. 5.000 €, trotz ihres geringen Marktwerts i.H.v. 200 € und ihrer Eigenschaft als Mischlingshündin, verhältnismäßig, sodass diese von A im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 zu ersetzen sind.

3. Mitverschulden, § 254

Ein anspruchskürzendes Mitverschulden der C nach § 254 liegt hier nicht vor.

VI. Ergebnis

C hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ i.H.v. 5.000 € aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3, 241 Abs. 2, 276, 278 i.V.m. §§ 657, 661.

B. Anspruch der C gegen A aus § 831 Abs. 1 S. 1

Darüber hinaus könnte C gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ i.H.v. 5.000 € aus § 831 Abs. 1 S. 1 haben.

I. Verrichtungsgehilfe

Dann müsste F Verrichtungsgehilfe des A i.S.d. § 831 Abs. 1 S. 1 gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Interesse tätig wird.²⁸ Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit rechtlicher oder tatsächlicher Natur, entgeltlich oder unentgeltlich, auf Dauer oder lediglich vorübergehend ist.²⁹ Der Geschäftsherr muss jedoch in der Weise auf die Tätigkeit des Gehilfen Einfluss nehmen können, als dass er diese jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann.³⁰ A bat F darum, die Wiese am Tag des Rennens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr unentgeltlich auf Unebenheiten zu untersuchen und diese ggf. auszugleichen oder A zu informieren, um die Verletzungsgefahr für teilnehmende Hunde auszuschließen. A bestimmte die Tätigkeit des F nach Zeit und Umfang und konnte weiterhin jederzeit auf die Tätigkeit Einfluss nehmen, indem er sie beschränkt oder untersagt.

Somit wurde F mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn A weisungsabhängig in dessen Interesse tätig und war mithin Verrichtungsgehilfe des A i.S.d. § 831 Abs. 1 S. 1.

II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung

Es müsste zudem eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des F vorliegen.

1. § 823 Abs. 1

Es könnte eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des F nach § 823 Abs. 1 gegeben sein.

a) Rechts- oder Rechtsgutverletzung

Es müsste eine Rechts- oder Rechtsgutverletzung bestehen.³¹ Hier könnte das Eigentum der C verletzt worden sein. Eine Eigentumsverletzung liegt vor, wenn der Eigentümer in einer seiner durch § 903 S. 1 verliehenen Befugnisse durch einen anderen beeinträchtigt wird.³² Gem. § 903 S. 1 kann der Eigentümer einer Sache andere von jeder Einwirkung ausschließen. Unter einer Eigentumsverletzung fällt u.a. die Substanzverletzung, z.B. in Form der Beschädigung.³³ Die Hündin „Bella“ ist ein Tier und steht im Eigentum der C. Gem. § 90a S. 1 sind Tiere keine Sachen. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind jedoch entsprechend auf Tiere anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, § 90a S. 3. Hier ist nichts anderes bestimmt, sodass die für Sachen geltenden Vorschriften gem. § 90a S. 3 entsprechend auf „Bella“ anzuwenden sind. „Bella“ trat mit ihrem Hinterbein in ein Maulwurfloch in der Wiese, auf der das Rennen stattfand, und verletzte sich dabei am Hinterlauf. Somit liegt eine Substanzverletzung der „Bella“ in Form einer Beschädigung, mithin eine Eigentumsverletzung der C, vor. Eine Rechtsverletzung besteht daher.

b) Verletzungshandlung

Es müsste auch eine Verletzungshandlung des F gegeben sein. Diese könnte hier in dem Unterlassen des F liegen, die Wiese am Tag des Rennens zu untersuchen, ggf. auszugleichen oder A zu informieren. Das Unterlassen einer Handlung ist nur beachtlich, wenn der Schädiger zur Handlung verpflichtet war.³⁴ Diese Handlungspflicht könnte sich hier

²⁸ § 18 Rn. 5; HK-BGB/Staudinger, § 831 Rn. 7; Wandt, Gesetzl. Schulverhältnisse.

²⁹ Musielak/Hau, GK BGB, Rn. 1240; HK-BGB/Staudinger, § 831 Rn. 7.

³⁰ BGH NJW 1966, 1807 (1808); Musielak/Hau, GK BGB, Rn. 1240.

³¹ MüKoBGB/Wagner, § 823 Rn. 65.

³² BeckOK BGB/Förster, 59. Ed. 1.8.2021, § 823 Rn. 120; HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 12.

³³ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II BT, § 74 Rn. 12; BeckOK BGB/Spindler, 1.5.2021, § 823 Rn. 120.

³⁴ BeckOK BGB/Förster, 59. Ed. 1.8.2021, § 823 Rn. 100.

aus einer Verkehrssicherungspflicht ergeben. Eine solche verpflichtet denjenigen, der eine Gefahrenlage schafft, dazu, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese Gefahren von anderen abzuwenden.³⁵ Hier schuf jedoch nicht F, sondern A durch die Veranstaltung des Rennens für die teilnehmenden Hunde eine Gefahrenlage, sodass dem A eine Verkehrssicherungspflicht und damit eine Handlungspflicht oblag. Diese könnte A an den Dritten F delegiert haben, sog. Drei-Personen-Verhältnis. Eine solche Delegation ist i.d.R. durch Vereinbarung möglich, wobei den Delegierenden weiterhin eine Aufsichts- und Überwachungspflicht trifft.³⁶ A vereinbarte mit F ausdrücklich, dass F die Wiese am Tag des Rennens auf Unebenheiten untersuchen soll. Damit delegierte A die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebende Handlungspflicht an F. F musste demnach die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Verletzungsgefahr für die teilnehmenden Hunde auszuschließen. F verschlief und konnte daher die Wiese nicht rechtzeitig glätten oder A informieren, sodass eine Verletzungsgefahr für die teilnehmenden Hunde nicht ausgeschlossen werden konnte. F traf also nicht die zur Gefahrabwendung notwendigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen. Ein Unterlassen des F liegt mithin vor. Durch dieses verletzte er eine sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebende Handlungspflicht.

c) Haftungsgrundende Kausalität

Überdies müsste das Unterlassen des F kausal für die Rechtsverletzung der C gewesen sein, sog. haftungsgrundende Kausalität. Ein Unterlassen ist äquivalent kausal, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Schaden entfiele.³⁷ Gem. der Adäquanztheorie ist die Zurechenbarkeit nicht gegeben, wenn es außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegt, dass die unterlassene Handlung den Verletzungserfolg herbeigeführt hat.³⁸ Nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm muss die verletzte Norm gerade vor Verletzungen wie der eingetretenen schützen.³⁹ Hätte F die Wiese im vereinbarten Zeitrahmen untersucht, hätte dieser die Maulwurflöcher erkennen und diese glätten oder A informieren können, sodass A das Rennen verschoben hätte.

³⁵ BGH NJW 2013, 48 (48); BeckOK BGB/Förster, 59. Ed. 1.8.2021, § 823 Rn. 102.

³⁶ OLG Hamm, NJW 2013, 1375 (1376); Jauernig/Teichmann, § 823 Rn. 38.

³⁷ BeckOK BGB/Förster, 59. Ed. 1.8.2021, § 823 Rn. 257.

³⁸ Jauernig/Teichmann, § 823 Rn. 25, 33.

³⁹ BGH NJW 2014, 2190 (2191); Jauernig/Teichmann, § 823 Rn. 26, 33.

⁴⁰ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 45 Rn. 51; Jauernig/Teichmann, § 823 Rn. 49.

⁴¹ Medicus/Lorenz, Schuldrecht II BT, § 78 Rn. 2.

⁴² BeckOK StGB/Weidemann, 50. Ed. 1.5.2021, § 303 Rn. 25.

Dann wäre „Bella“ nicht in ein Maulwurfloch getreten, hätte sich nicht schwer verletzt und operiert werden müssen. Das Unterlassen des F war daher äquivalent kausal für die Rechtsverletzung der C. Das Unterlassen war auch geeignet, bei „Bella“ derartige Verletzungen herbeizuführen, sodass ersteres adäquat kausal für die Rechtsverletzung der C war. Zudem beweckt § 823 Abs. 1 gerade den Schutz vor Verletzungen dieser Art. Somit ist die Rechtsverletzung der C auch vom Schutzzweck der Norm umfasst. Die haftungsgrundende Kausalität liegt hier also vor.

d) Rechtswidrigkeit

Ferner müsste F rechtswidrig gehandelt haben. Wird bereits im Tatbestand eines Unterlassens ein Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht festgestellt, indiziert die eingetretene Verletzung die Rechtswidrigkeit.⁴⁰ Dies ist vorliegend der Fall (s.o.), sodass die hier eingetretene Verletzung die Rechtswidrigkeit indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. F handelte demzufolge rechtswidrig.

e) Zwischenergebnis

Eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des F nach § 823 Abs. 1 ist somit gegeben.

2. § 823 Abs. 2

Daneben könnte eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des F nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB bestehen. Zwar handelt es sich bei § 303 Abs. 1 StGB um ein Schutzgesetz.⁴¹ Dieser erfordert aber Vorsatz.⁴² Der Wecker des F klingelte erst um 10.00 Uhr, sodass F verschlief und die Wiese vor Rennstart nicht mehr untersuchen konnte. Mangels vorsätzlicher Beschädigung der „Bella“ durch F, scheidet eine Verletzung des Schutzgesetzes des § 303 Abs. 1 StGB aus. Es besteht somit keine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des F nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 303 Abs. 1 StGB.

3. Zwischenergebnis

Es liegt nur eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des F aus § 823 Abs. 1 vor.

III. In Ausführung der Verrichtung

Die Schädigung durch F müsste in Ausführung der Verrichtung und nicht bloß bei Gelegenheit erfolgt sein. Erforderlich ist ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen aufgetragener Verrichtung und Schadenszufügung.⁴³ Ferner kommt es darauf an, ob die Gefahr des Schadenseintritts durch die aufgetragene Verrichtung erhöht wurde und ob der Geschäftsherr nach der Verkehrsauffassung als Garant für die Verhinderung einer solchen Schadenszufügung betrachtet werden kann.⁴⁴ F sagte A zu, die Wiese am Tag des Rennens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr auf Unebenheiten zu untersuchen, diese ggf. zu glätten oder bei Bedarf A zu informieren. Sein Wecker klingelte jedoch erst um 10.00 Uhr, sodass er seiner zugesagten Verrichtung nicht nachkommen oder A informieren konnte. A ging sodann irrtümlich davon aus, dass mit der Wiese alles in Ordnung sei. Während des Rennens verletzte sich die teilnehmende Hündin der C schwer am Hinterlauf, indem sie in eines der Maulwurflöcher trat. A übertrug F die Verrichtung und gab diese aus seiner Hand, wodurch er die Kontrolle über die zuverlässige Ausführung verlor. Dadurch erhöhte sich die Gefahr, dass Unebenheiten auf der Rennstrecke unentdeckt bleiben und teilnehmende Hunde sich verletzen. Die Verrichtung oblag A als Veranstalter, sodass er, wenn er diese aus der Hand an einen Verrichtungsgehilfen gibt, nach der Verkehrsauffassung als Garant für die Verhinderung einer solchen Schadenszufügung betrachtet werden kann. Es bestand daher ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen der dem F aufgetragenen Verrichtung und der Schadenszufügung am Eigentum der C. Die Schädigung durch F erfolgte mithin in Ausführung der Verrichtung.

IV. Verschulden des Geschäftsherrn

Den Geschäftsherrn A müsste auch ein Verschulden treffen.

1. Exkulpation, § 831 Abs. 1 S. 2

Die Haftung des A könnte nach § 831 Abs. 1 S. 2 ausgeschlossen sein. Dann müsste der Geschäftsherr darlegen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Auswahl sowie Anleitung und Überwachung des Verrichtungsgehilfen angewandt zu haben, sodass er sich insofern von der gesetzlichen Verschuldensvermutung des § 831 Abs. 1 S. 2 entlasten kann.⁴⁵

Welches Maß an Sorgfalt erforderlich ist, richtet sich nach der Verkehrsauffassung und den konkreten Umständen des Einzelfalls.⁴⁶ Dabei finden insbesondere die Art der aufgetragenen Verrichtung und die Persönlichkeit des Verrichtungsgehilfen Berücksichtigung.⁴⁷ A wählte F für die Untersuchung der Rennstrecke auf Unebenheiten und die ggf. erforderliche Glättung ebendieser aus. Bereits in den letzten Jahren führte F diese Aufgabe stets gewissenhaft durch, weshalb A sich auch bei dem diesjährigen Rennen auf ihn verließ. Zudem ist F ein guter Freund des A, sodass A ein erhöhtes Vertrauen in ihn hatte. F sollte nur schauen, ob Wildschweine die Oberfläche der Wiese verwüstet hatten und diese ggf. glätten oder, falls das nicht mehr rechtzeitig möglich sein sollte, A zumindest darüber informieren. Diese Aufgabe bedarf keiner besonderen Fähigkeit. F wusste aufgrund der Anleitung durch A und der Erfahrungen der letzten Jahre um ihre Durchführung. Problematisch ist aber, dass A sich auf die zuverlässige Ausführung durch F verließ. Deshalb erkundigte sich A am Morgen des Renntags nicht erneut bei F, ob er die Aufgabe zwischen 7.00 und 8.00 Uhr erledigt hat. A hätte sich diesbezüglich bei F informieren oder mit ihm vereinbaren müssen, dass F den A nach Erledigung der Aufgabe in jedem Fall benachrichtigt, sodass A positiv wusste, dass F nichts dazwischenbekommen ist. Dem A oblag die Pflicht zur Sicherung der Rennstrecke vor Gefahren. Dementsprechend musste er dafür sorgen, dass, wenn er diese Aufgabe aus der Hand gibt, sein Verrichtungsgehilfe der Aufgabe tatsächlich nachkommen würde. Er hätte sich, gerade im Hinblick auf das erhöhte Risiko der Verwüstung durch Wildschweine, vergewissern müssen, dass F die Aufgabe erledigt hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass zwar keine Wildschweine, dafür aber ein Maulwurf die Wiese verwüstete. A überwachte F nicht während der Ausführung der Verrichtung. Stattdessen vertraute er auf die zuverlässige Ausführung des F. Folglich wandte A zwar die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Auswahl und Anleitung, nicht aber bei der Überwachung seines Verrichtungsgehilfen F an, sodass er sich nicht von der gesetzlichen Verschuldensvermutung des § 831 Abs. 1 S. 2 entlasten kann. Das Verschulden des A wird insofern nach § 831 Abs. 1 S. 2 vermutet. Die Haftung des A ist nicht nach § 831 Abs. 1 S. 2 ausgeschlossen.

⁴³ BGH NJW 1971, 31 (32); Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 18 Rn. 11.

⁴⁴ OLG Saarbrücken, NJW-RR 1986, 672 (672); BeckOGK BGB/Spindler, 1.5.2021, § 831 Rn. 29.

⁴⁵ BeckOK BGB/Förster, 59. Ed. 1.8.2021, § 831 Rn. 42; HK-BGB/Staudinger, § 831 Rn. 10, 11.

⁴⁶ HK-BGB/Staudinger, § 831 Rn. 11.

⁴⁷ HK-BGB/Staudinger, § 831 Rn. 11.

2. Haftungsausschluss

Die Klausel des A ist unwirksam (s.o.). Zudem ist eine gel tungserhaltende Reduktion unzulässig,⁴⁸ sodass die Klausel der Haftung des A nicht entgegensteht.

3. Zwischenergebnis

Den Geschäftsherrn A trifft somit ein Verschulden.

V. Schaden

1. Kausaler Schaden

Es müsste ein kausaler Schaden entstanden sein. Hätte A die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überwachung seines Verrichtungsgehilfen F angewandt, wäre die Wiese vor Rennstart untersucht worden. Dann wären die Maulwurflöcher erkannt und geglättet oder der Rennstart verschoben worden, sodass „Bella“ nicht in ein Maulwurfloch getreten wäre und sich nicht operationsbedürftig verletzt hätte. Es wären keine Kosten i.H.v. 5.000 € angefallen. Mithin war die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Überwachung des F kausal für die Verletzung und Heilbehandlungskosten von „Bella“. Der C entstand somit ein kausaler Schaden.

2. Schadensumfang

A hat die aus der Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen von „Bella“ i.H.v. 5.000 € im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 zu ersetzen (s.o.).

3. Mitverschulden, § 254

Ein anspruchskürzendes Mitverschulden der C nach § 254 fehlt vorliegend.

VI. Ergebnis

C hat gegen A auch einen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ i.H.v. 5.000 € aus § 831 Abs. 1 S. 1.

C. Anspruch der C gegen A aus § 823 Abs. 1

Schließlich könnte C gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1 haben.

I. Rechts- oder Rechtsgutverletzung

Eine Rechtsverletzung besteht hier in der Eigentumsverletzung der C (s.o.).

II. Verletzungshandlung

Es müsste zudem eine Verletzungshandlung des A vorliegen. Diese könnte hier in der am Renntag unterlassenen Untersuchung und Glättung der Wiese durch A liegen. Eine Handlungspflicht könnte sich vorliegend aus einer Verkehrssicherungspflicht ergeben. A schuf durch die Veranstaltung des Rennens für die teilnehmenden Hunde eine Gefahrenlage, sodass ihm eine Verkehrssicherungspflicht und damit eine Handlungspflicht oblag. Diese delegierte A an den Dritten F (s.o.). Hierbei trifft ihn indes eine Aufsichts- und Überwachungspflicht. Durch die Delegation der Verkehrssicherungspflicht zum Ausschluss von Verletzungsgefahren für teilnehmende Hunde, wandelte sich diese in eine Aufsichts- und Überwachungspflicht des A um. Bei Verletzung dieser Pflichten, kommt eine Haftung aus § 823 Abs. 1 infrage.⁴⁹ A vertraute bei der Delegation darauf, dass F die Verkehrssicherungspflicht sorgfältig erfüllen würde. F verschlief jedoch und konnte die Wiese nicht glätten oder A informieren, sodass eine Verletzungsgefahr für die teilnehmenden Hunde nicht ausgeschlossen werden konnte. A wusste vor der Delegation um das erhöhte Risiko einer Verwüstung der Wiese und damit einer erheblichen Verletzungsgefahr für die Hunde. Daher hätte A nicht darauf vertrauen dürfen, dass F die Verkehrssicherungspflicht zuverlässig erfüllt. Vielmehr hätte A ihn beaufsichtigen und überwachen müssen, was er jedoch unterließ. Durch das Unterlassen verletzte A seine Aufsichts- und Überwachungspflicht.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Überdies müsste das Unterlassen des A kausal für die Rechtsverletzung der C gewesen sein. Hätte A den F bei Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht beaufsichtigt und überwacht, wäre die Wiese untersucht und die Maulwurflöcher erkannt und geglättet oder der Rennstart verschoben worden. Dann wäre „Bella“ nicht in ein Maulwurfloch getreten und hätte sich nicht operationsbedürftig verletzt. Das Unterlassen des A war daher äquivalent kausal für die Rechtsverletzung der C. Ferner war es geeignet bei „Bella“ derartige Verletzungen herbeizuführen, sodass das Unterlassen adäquat kausal für die Rechtsverletzung war. § 823 Abs. 1 bezweckt gerade den Schutz vor Verletzungen dieser Art. Daher ist die Rechtsverletzung der C auch vom Schutzzweck der Norm umfasst. Folglich ist die haftungsbegründende Kausalität gegeben.

⁴⁸ Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, § 4 Rn. 57.

⁴⁹ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 45 Rn. 45.

IV. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Wird bereits im Tatbestand eine sich aus einer Verkehrssicherungspflicht ergebende Handlungspflicht festgestellt, indiziert die eingetretene Verletzung die Rechtswidrigkeit.⁵⁰ Die Verkehrssicherungspflicht wandelte sich in eine Aufsichts- und Überwachungspflicht des A um (s.o.). Die hier eingetretene Verletzung indiziert daher die Rechtswidrigkeit. Mangels Rechtfertigungsgründen handelte A rechtswidrig.

V. Verschulden

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Der Verschuldensmaßstab richtet sich nach § 276. In Betracht kommt Fahrlässigkeit des A i.S.d. § 276 Abs. 2. Indem A nach Delegation der Verkehrssicherungspflicht seine Überwachungspflicht nicht erfüllte, ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. A handelte damit leicht fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2. Die Klausel des A ist unwirksam (s.o.). Zudem ist eine geltungserhaltende Reduktion unzulässig,⁵¹ sodass hier kein niedrigerer Sorgfaltmaßstab gilt. A handelte folglich schuldhaft.

VI. Rechtsfolge

1. Schaden

A hat die aus der Heilbehandlung entstandenen Aufwendungen von „Bella“ i.H.v. 5.000 € im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 zu ersetzen (s.o.).

2. Haftungsausfüllende Kausalität

Schließlich müsste die Rechtsverletzung für den eingetretenen Schaden aufseiten der C kausal gewesen sein, sog. haftungsausfüllende Kausalität. Hätte „Bella“ keine operationsbedürftigen Verletzungen erlitten, wären keine Kosten i.H.v. 5.000 € angefallen. Folglich war die Rechtsverletzung äquivalent kausal für den eingetretenen Schaden. Eine derartige Rechtsverletzung ist auch geeignet, einen Schaden in der Höhe anzurichten, sodass diese adäquat kausal war. § 823 Abs. 1 soll gerade vor Schäden, wie dem eingetretenen, schützen. Somit ist der eingetretene Schaden vom Schutzzweck der Norm umfasst. Die haftungsausfüllende Kausalität ist also gegeben.

3. Mitverschulden, § 254

C trifft vorliegend kein anspruchskürzendes Mitverschulden nach § 254.

VII. Ergebnis

C hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten für die Behandlung von „Bella“ i.H.v. 5.000 € aus § 823 Abs. 1.

Frage 2:

A. Anspruch der M gegen A aus § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

M könnte gegen A einen Ersatzanspruch i.H.v. 10.000 € aus § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG haben, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt.

I. Rechtsgutsverletzung

1. Anwendbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Dann müsste das allgemeine Persönlichkeitsrecht, auch APR, im vorliegenden Fall anwendbar sein. Das APR ist anwendbar, wenn das betroffene Recht nicht vom Schutz einer anderen Regelung erfasst wird.⁵² Hier könnte § 22 KunstUrhG Anwendung finden. Dieser verbietet zwar die Verbreitung und die öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen ohne Einwilligung des Abgebildeten, regelt jedoch keine Ersatzansprüche. Somit ist § 22 KunstUrhG nicht abschließend. Andere das betroffene Recht schützende Regelungen, sind nicht ersichtlich, sodass das APR im vorliegenden Fall anwendbar ist.

2. Verletzung des APR

Weiter müsste A das APR der M verletzt haben. Dazu müsste er in den Schutzbereich ihres APR eingegriffen haben. Rechtsträger sind u.a. natürliche Personen.⁵³ Der sachliche Schutzbereich des APR ist nicht abschließend bestimmt.⁵⁴ Vielmehr wird dieser mittels Fallgruppen konkretisiert.⁵⁵ Geschützt wird der Betroffene u.a. vor der unbefugten Nutzung von Bildern seiner Person zu Werbezwecken.⁵⁶ M ist eine natürliche Person, mithin Rechtsträgerin des APR. A wollte Teilnehmer anlocken und Speisen sowie Getränke verkaufen, um die mit dem Rennen verbundenen Kosten abzudecken. Dazu stellte A mehrere große, schon von

⁵⁰ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 45 Rn. 51; Jauernig/Teichmann, § 823 Rn. 49.

⁵¹ Brox/Walker, Allg. Schuldrecht, § 4 Rn. 57.

⁵² Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 16 Rn. 50.

⁵³ BGH NJW 1986, 2951 (2951); Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 16 Rn. 52.

⁵⁴ HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 97.

⁵⁵ Musielak/Hau, GK BGB, Rn. 1092; HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 91, 97.

⁵⁶ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 16 Rn. 56; HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 101.

Weitem sichtbare Plakatwände nahe des Veranstaltungsorts auf, die die beliebte, aus Fernsehshows weit bekannte Hundetrainerin M abbildeten. Er nutzte dabei ihr Ansehen aus und stellte mittels der Plakatwände einen Zusammenhang zwischen ihr und dem Rennen her. M willigte aber nicht in die Nutzung ihres Bildnisses zu Werbezwecken ein. Somit nutzte A unbefugt Bilder der M zu Werbezwecken. A griff folglich in den sowohl persönlich als auch sachlich eröffneten Schutzbereich des APR der M ein. A verletzte dementsprechend das APR der M.

II. Rechtswidrigkeit

Ferner müsste A rechtswidrig gehandelt haben. Bei dem APR handelt es sich um ein Rahmenrecht mit einem offenen Tatbestand.⁵⁷ Das bedeutet, dass das APR keinen deutlich umgrenzten Inhalt aufweist.⁵⁸ Vielmehr konkretisiert sich dieser erst im Verhältnis zu gegenüberstehenden Interessen.⁵⁹ Daher wird die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in das APR positiv festgestellt, wobei eine umfassende Güter- und Interessabwägung vorzunehmen ist.⁶⁰ Zu beachten sind dabei die drei Sphären: die Intim-, Privat- und Sozialsphäre.⁶¹ Unter den Schutz der Intimsphäre fallen Angriffe auf die innere Gefühls- und Gedankenwelt, darunter u.a. das Sexualleben.⁶² Die Privatsphäre schützt vor Angriffen, insbesondere auf den häuslichen Bereich sowie den Familienkreis, aber auch darüber hinaus.⁶³ Die Sozialsphäre umfasst den Schutz des Selbstbestimmungsrechts sowie den des öffentlichen Lebens des Einzelnen.⁶⁴ Hier könnte A in die Sozialsphäre der M eingegriffen haben. M war auf den Plakatwänden, die A öffentlich aufstellte, so abgebildet, wie andere Personen sie auch in der Öffentlichkeit wahrnehmen. Allerdings nutzte A ihr Bildnis ohne ihre Einwilligung zu kommerziellen Zwecken. A nutzte das Ansehen der M aus und stellte einen Zusammenhang zwischen ihr und dem Rennen her. Für den Betrachter der Plakatwände schien es, als wäre M in die Veranstaltung involviert, was gerade nicht der Fall war. Dennoch ist M dadurch weder in ihrer Gedanken- oder Gefühlswelt noch in ihrem häuslichen oder familiären Bereich berührt. Vielmehr griff A in

die Sozialsphäre der M ein. Eingriffe in diese unterliegen weniger strengen Bedingungen.⁶⁵ Gem. § 22 S. 1 KunstUrhG ist die öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen aber nur mit Einwilligung des Abgebildeten erlaubt. Die öffentliche Zurschaustellung i.S.d. § 22 S. 1 KunstUrhG meint die Ermöglichung der Wahrnehmung des Bildnisses gegenüber Dritten, d.h. die öffentliche Sichtbarmachung desselben im weitesten Sinne.⁶⁶ A ermöglichte Dritten mittels der öffentlich aufgestellten Plakatwände, das Bildnis der M wahrzunehmen und stellte es damit öffentlich zur Schau i.S.d. § 22 S. 1 KunstUrhG. M willigte aber nicht darin ein. Zwar ist M beliebt und aus Fernsehshows weit bekannt, doch ist ihr Bildnis keines aus dem Bereich der Zeitgeschichte i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG. Eine andere Ausnahme zu § 22 KunstUrhG nach § 23 KunstUrhG kommt hier ebenfalls nicht in Betracht. Somit war es A grundsätzlich verboten, Plakatwände mit dem Bildnis der M zu veröffentlichen. Dem Interesse der M könnte jedoch das Recht auf Meinungsfreiheit des A aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG und Art. 10 EMRK entgegenstehen. Auch sind bei der Abwägung Allgemeininteressen von Belang, sodass ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist.⁶⁷ Dabei ist die Prominenz einer Person beachtlich.⁶⁸ Prominente müssen mit Bildnissen aus Alltagssituationen rechnen, die aufgrund des Allgemeininteresses an ihrem Leben in der Öffentlichkeit angefertigt werden.⁶⁹ A wollte mit den Plakatwänden nur Teilnehmer und Zuschauer anlocken und Speisen sowie Getränke verkaufen, um die mit dem Rennen verbundenen Kosten abzudecken. A hatte nicht die Absicht, mit dem Bildnis der M dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit nachzukommen. Für die Öffentlichkeit bestand auch kein Informationsinteresse an der Abbildung der M auf den Plakatwänden, die sie so darstellte, wie andere Personen sie in der Öffentlichkeit wahrnehmen. A verfolgte keine Allgemeininteressen, sondern lediglich private, kommerzielle Interessen. Zwar musste M aufgrund ihrer Bekanntheit in der Öffentlichkeit mit der Anfertigung von Bildnissen ihrer Person in Alltagssituationen rechnen. Allerdings geht es hier nicht um die An-

⁵⁷ BeckOGK BGB/Specht-Riemenschneider, 1.6.2021, § 823 Rn. 1452.

⁵⁸ Musielak/Hau, GK BGB, Rn. 1128.

⁵⁹ BeckOGK BGB/Specht-Riemenschneider, 1.6.2021, § 823 Rn. 1452.

⁶⁰ BeckOGK BGB/Specht-Riemenschneider, 1.6.2021, § 823 Rn. 1453; HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 72.

⁶¹ HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 99.

⁶² HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 99.

⁶³ BGH NJW 1996, 1128 (1129); HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 99.

⁶⁴ HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 99.

⁶⁵ Schmidt, Schuldrecht BT II, Rn. 666.

⁶⁶ Dreier/Schulze/Specht, KUG § 22 Rn. 10; Schricker/Loewenheim/Götting, KUG § 22 Rn. 37.

⁶⁷ Soergel/Beater, § 823 Anh IV Rn. 56.

⁶⁸ Jacoby/von Hinden, § 823 Rn. 15.

⁶⁹ Jacoby/von Hinden, § 823 Rn. 15.

fertigung von Aufnahmen. Vielmehr nutzte A solche zum Zwecke der Werbung ohne die Einwilligung der M, sodass auch Prominenz den Eingriff des A vorliegend nicht rechtfertigen kann. Weder die Meinungsfreiheit des A aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG noch Art. 10 EMRK, noch ein Allgemeininteresse bzw. ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit stehen dem Interesse der M entgegen. Der Eingriff des A in das APR der M ist daher nicht gerechtfertigt. Dem A war es, ohne Einwilligung der M, verboten, ihr Bildnis zu Werbezwecken zu nutzen bzw. gem. § 22 S. 1 KunstUrhG zu veröffentlichen. Andere Rechtfertigungsgründe zugunsten des A sind nicht ersichtlich, sodass er rechtswidrig handelte.

III. Verschulden

A müsste schuldhaft gehandelt haben. Laut Sachverhaltsangaben glaubte A irrtümlich und schuldlos, dass M mit der Abbildung auf den Plakatwänden als „Hundeliebhaberin“ einverstanden sei, sodass A die Einholung ihrer Einwilligung versäumte. A ist somit entschuldigt und handelte nicht schuldhaft.

IV. Ergebnis

M hat gegen A keinen Ersatzanspruch i.H.v. 10.000 € aus § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt.

B. Anspruch der M gegen A aus § 823 Abs. 2 i.V.m.

§ 22 KunstUrhG

M könnte gegen A einen Ersatzanspruch i.H.v. 10.000 € aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 22 KunstUrhG haben, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt.

I. Schutzgesetz

Zunächst müsste es sich bei § 22 KunstUrhG um ein Schutzgesetz handeln. Ein solches kann jede Rechtsnorm sein, die das Individualinteresse schützt.⁷⁰

1. Gesetz

§ 22 KunstUrhG müsste ein Gesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB sein. Gem. Art. 2 EGBGB ist ein Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes jede Rechtsnorm. § 22 KunstUrhG ist eine vorkonstitutionelle Rechtsnorm,⁷¹ mithin ein Gesetz nach Art. 2 EGBGB.

2. Gebots- oder Verbotsnorm

§ 22 KunstUrhG müsste auch eine Gebots- oder Verbotsnorm sein. § 22 KunstUrhG verbietet es, Bildnisse von anderen ohne ihre Einwilligung zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen und ist daher eine Verbotsnorm.

3. Schutz eines anderen

Weiter müsste § 22 KunstUrhG einen anderen Menschen schützen. Ein Gesetz bezweckt den Schutz eines anderen Menschen, wenn es zumindest auch auf den Individualschutz gerichtet ist, der Verletzte zum geschützten Personenkreis gehört und es das vom Verletzten geltend gemachte Interesse schützt.⁷² § 22 KunstUrhG schützt das äußere Erscheinungsbild jedes einzelnen Menschen.⁷³ Es handelt sich also um ein individualschützendes Gesetz, das auch den Schutz der M vor der öffentlichen Zurschaustellung ihres Bildnisses zu Werbezwecken, ohne ihre Einwilligung, umfasst. Folglich schützt § 22 KunstUrhG einen anderen Menschen.

4. Zwischenergebnis

Bei § 22 KunstUrhG handelt es sich demzufolge um ein Schutzgesetz.

II. Verletzung des Schutzgesetzes

Dieser müsste auch verletzt worden sein. Gem. § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Indem A Plakatwände mit Abbildung der M, ohne ihre Einwilligung, aufstellte, stellte er ihr Bildnis ohne ihre Einwilligung öffentlich zur Schau. Eine Ausnahme nach § 23 KunstUrhG kommt nicht in Betracht (s.o.). Das Schutzgesetz des § 22 KunstUrhG wurde somit verletzt.

⁷⁰ BGH NJW 1989, 974 (974); Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 17 Rn. 5.

⁷¹ Wandtke/Bullinger/Fricke, KUG § 22 Rn. 2.

⁷² BGH NJW 2015, 1174 (1174); Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 46 Rn. 3.

⁷³ Dreier/Schulze/Specht, KUG § 22 Rn. 1.

III. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Die Verletzung des Schutzgesetzes indiziert die Rechtswidrigkeit, die bei Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt.⁷⁴ Mangels Rechtfertigungsgründen handelte A rechtswidrig.

IV. Verschulden

A müsste ein Verschulden treffen. Laut Sachverhaltsangaben glaubte A irrtümlich und schuldlos, dass M mit der Abbildung auf den Plakatwänden als „Hundeliebhaberin“ einverstanden sei, sodass A die Einholung ihrer Einwilligung versäumte. A ist mithin entschuldigt, sodass A kein Verschulden trifft.

V. Ergebnis

M hat gegen A keinen Ersatzanspruch i.H.v. 10.000 € aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 22 KunstUrhG, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt.

C. Anspruch der M gegen A aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

M könnte gegen A einen Herausgabeanspruch i.H.v. 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 haben, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt.

I. Etwas erlangt

Dann müsste A etwas erlangt haben. „Etwas“ ist jeder vermögenswerte Vorteil.⁷⁵ A stellte Plakatwände mit Abbildung der M nahe des Veranstaltungsorts auf, um Teilnehmer und Zuschauer für das Rennen anzulocken und Speisen sowie Getränke zu verkaufen. Somit nutzte A das Bildnis der M zu Werbezwecken. Fraglich ist, worin sein vermögenswerter Vorteil besteht. Eine Ansicht sieht einen vermögenswerten Vorteil in ersparten Aufwendungen für die unbefugte Nutzung.⁷⁶ Nach anderer Ansicht ist ein Nutzungsvorteil das erlangte Etwas.⁷⁷ Die erste Ansicht zieht die Prüfung des Vorliegens einer Bereicherung in den Tatbestand vor, obwohl diese erst auf Rechtsfolgenseite erfolgt.⁷⁸ Das erlangte Etwas nach § 812 Abs. 1 S. 1 und die Bereicherung i.S.d. § 818 sind aber strikt voneinander zu trennen.⁷⁹ Letztere

⁷⁴ HK-BGB/Staudinger, § 823 Rn. 152.

⁷⁵ BeckOK BGB/Wendehorst, 59. Ed. 1.8.2021, § 812 Rn. 132.

⁷⁶ BGH NJW 1985, 1952 (1953).

⁷⁷ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 10 Rn. 5, 6.

⁷⁸ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 10 Rn. 6.

⁷⁹ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 10 Rn. 6.

⁸⁰ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 42 Rn. 5; Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 11 Rn. 8.

⁸¹ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 42 Rn. 5.

⁸² BGH NJW 2015, 229 (232); Palandt/Sprau, § 812 Rn. 43; BeckOK BGB/Wendehorst, 59. Ed. 1.8.2021, § 812 Rn. 134.

⁸³ BGH NJW 2007, 689 (690); Palandt/Sprau, § 812 Rn. 42.

⁸⁴ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 42 Rn. 6; Jauernig/Stadler, § 812 Rn. 58.

Ansicht ist überzeugender, sodass ihr hier gefolgt wird. Die Nutzung des Bildnisses der M zu Werbezwecken ist für A ein vermögenswerter Vorteil. A hat daher etwas erlangt.

II. In sonstiger Weise

A müsste etwas in sonstiger Weise erlangt haben. Das könnte ausgeschlossen sein, wenn M in die Nutzung ihres Bildnisses gegenüber A eingewilligt hätte. M willigte aber gerade nicht ein, sodass eine Leistung der M, mithin eine Leistungskondition aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 ausscheidet. Etwas in sonstiger Weise erlangt bedeutet, dass etwas nicht durch Leistung,⁸⁰ sondern durch einen Eingriff in den Zuweisungsgehalt einer Rechtsposition, die dem Konditionsgläubiger zusteht, erlangt wurde.⁸¹ Gem. § 22 KunstUrhG ist die öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten, hier der M, erlaubt. Somit ist ihr allein dieses Recht zugewiesen. Indem A Plakatwände mit Abbildung der M, ohne ihre Einwilligung, zu Werbezwecken öffentlich aufstellte, verstieß er gegen § 22 KunstUrhG und griff damit in den Zuweisungsgehalt des APR der M, dem Recht am eigenen Bild, ein. Folglich erlangte A etwas in sonstiger Weise.

III. Auf Kosten eines anderen

Zudem müsste A etwas auf Kosten der M erlangt haben. Dazu müsste der Vorteil aus dem Vermögen des Konditionsgläubigers unmittelbar in das des Konditionsschuldners übergegangen sein.⁸² Hier erfolgte die Vermögensverschiebung nicht über ein drittes Vermögen, sondern unmittelbar von M auf A. M hätte aber der Verwendung ihres Bildnisses als Werbung für Hunderennen niemals zugestimmt, sodass sie auch keine Lizenzgebühr gezahlt bekommen hätte und ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ausscheiden würde. Es ist jedoch belanglos, ob der Konditionsgläubiger Lizizenzen für die Nutzung seines Bildnisses gegen Entgelt eingeräumt hätte oder hätte einräumen können⁸³ und ob ihm ein Vermögensnachteil entstanden ist.⁸⁴ Dass M der Verwendung ihres Bildnisses zu Werbezwecken niemals zugestimmt, sie keine Lizenzgebühr gezahlt bekommen hätte und ihr darüber hinaus kein Vermögensnachteil entstand, ist also unerheblich. Ein Anspruch

aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ist weiterhin möglich. A erlangte demnach etwas auf Kosten der M.

ANMERKUNGEN

IV. Ohne rechtlichen Grund

Schließlich müsste A etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben. Das wäre der Fall, wenn das Erlangte nach der Rechtsordnung einem anderen zusteht.⁸⁵ Jedoch kann sich ein Behaltensgrund aus Gesetz oder aus Vertrag ergeben.⁸⁶ Das Recht der öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen steht allein M zu (s.o.). Auch ist nicht ersichtlich, dass A durch Vertrag mit M oder durch Gesetz dazu befugt war, das Bildnis der M zu Werbezwecken zu nutzen. Damit liegt hier kein Behaltensgrund vor. A erlangte etwas ohne rechtlichen Grund.

V. Rechtsfolge

Grundsätzlich ist nach § 818 Abs. 1 das durch die Bereicherung Erlangte herauszugeben. Gem. § 818 Abs. 2 ist der Wert zu ersetzen, wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist. Hier ist die Herausgabe der Nutzung des Bildnisses wegen der Beschaffenheit unmöglich. Daher hat A gem. § 818 Abs. 2 Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich nach dem objektiven Wert des Erlangten,⁸⁷ hier also nach dem Betrag, den A bei Abschluss eines Lizenzvertrags für die Nutzung des Bildnisses der M an sie hätte zahlen müssen. Diese Lizenzgebühr hätte 10.000 € betragen. Daher hat A Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 i.H.v. 10.000 € an M zu zahlen.

VI. Ergebnis

M hat gegen A einen Herausgabeanspruch i.H.v. 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt.

Gesamtergebnis

C kann von A Ersatz der Tierarztkosten i.H.v. 5.000 € entweder aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 3, 241 Abs. 2, 276, 278 i.V.m. §§ 657, 661, aus § 831 Abs. 1 S. 1 oder § 823 Abs. 1 verlangen. M hat gegen A einen Herausgabeanspruch i.H.v. 10.000 €, der Lizenzgebühr, die sie für ihre Zustimmung zur Nutzung ihres Bildnisses in einem vergleichbaren Fall bekommt, aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2.

⁸⁵ Brox/Walker, Bes. Schuldrecht, § 42 Rn. 7.

⁸⁶ Wandt, Gesetzl. Schuldverhältnisse, § 11 Rn. 18.

⁸⁷ HK-BGB/Wiese, § 818 Rn. 8.